

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg

Vom 2. Mai 2016

NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 2. Mai 2016

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 27. April 2016 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg vom 1. Juli 2014 (NBI HS MBW Schl.-H. 2014, S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung ist durchgehend die Bezeichnung ‚Europa-Universität Flensburg‘ zu verwenden.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 werden in Gebührenordnungen festgelegt, die als Anlage 1 bis 6 Bestandteil dieser Satzung sind.“

3. Hinzugefügt wird als

„Anlage 6

Gebühren für die Teilnahme an der Eingangsprüfung im Weiterbildungs-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“

1. Der Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master“ wird auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss bzw. für beruflich Qualifizierte mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich frühkindlicher Bildungseinrichtungen angeboten. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eingangsprüfung.

2. Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.

3. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 2. Mai 2016

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg